

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/ Ziethe“ und „Taube-Landgraben“
(Gewässerumlagesatzung)**

vom 10.12.2015 (AmtsBl. 12/2015),

*geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.09.2016 (AmtsBl. 9/2016), rückwirkend in Kraft
getreten zum 1.1.2016*

*geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.11.2017 (AmtBl. 11/2017), rückwirkend in Kraft
getreten zum 01.01.2017*

*geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.09.2018 (AmtBl.9/2018), rückwirkend in Kraft
getreten zum 01.01.2018*

*geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19.09.2019 (AmtBl. 10/2019), rückwirkend in Kraft
getreten zum 01.01.2019*

*geändert durch 5. Änderungssatzung vom 05.11.2020 (AmtBl 11/2020), rückwirkend in
Kraft getreten zum 01.01.2020*

*geändert durch 6. Änderungssatzung vom 13.07.2021 (AmtBl 7/2021), rückwirkend in
Kraft getreten zum 01.01.2021*

*geändert durch 7. Änderungssatzung vom 20.09.2022 (AmtBl 10/2022), rückwirkend in
Kraft getreten zum 01.01.2022*

*geändert durch 8. Änderungssatzung vom 07.11.2023 (AmtBl 11 /2023), rückwirkend in
Kraft getreten zum 01.01.2023 .*

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374), der §§ 2,5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März (GVBl. LSA S.100) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.11.2023 die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Köthen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der beiden Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Köthen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Beiträge, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer, oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstückbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b, Satz 1 und Satz 2 des KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie anfallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld; Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Stadt Köthen (Anhalt). Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Fläche des im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Grundstücks.
- (2) Wird das Grundstück von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so wird der Flächen- und Erschwernisbeitrag anteilig berechnet.

§ 7 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung der Umlagesätze für Flächen- und Erschwernisbeitrag je Verband bilden die ermittelten umlagefähigen Kosten, die sich aus den Beiträgen der Verbände gemäß der Beitragsbescheide und den Verwaltungskosten zusammensetzen. Die Zuordnung der Verwaltungskosten zu den Verbänden erfolgt entsprechend den prozentualen Flächenanteilen des Verbandes an der Gesamtfläche des Stadtgebietes. Diese Verwaltungskosten werden auf den Flächen- und Erschwernisbeitrag des jeweiligen Verbandes entsprechend dem Verhältnis von Acker- und Waldflächen zu den Verkehrs- und Siedlungsflächen verteilt.

Der Flächenbeitragssatz in €/ha je Verband berechnet sich aus dem ermittelten Flächenbeitrag (Flächenbeitrag des Verbandes zzgl. Verwaltungskostenanteil der Stadt Köthen) in € und dem Flächenanteil (in Hektar) des Verbandes im Stadtgebiet.

Der Erschwernisbeitragssatzes in €/ha ergibt sich aus dem ermittelten Erschwernisbeitrag (Erschwernisbeitrag des Verbandes zzgl. Verwaltungskostenanteil) in € und der für den Verband relevanten nicht grundsteuer-A-pflichtigen Fläche (in Hektar).

(2) Für den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ bestehen folgende Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die Jahre 2018 bis 2023:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ¹
Flächenbeitragssatz in €/ha	9,89	9,86	10,67	10,32	10,59	12,53
Erschwernisbeitragssatz in €/ha	21,23	22,14	21,94	21,92	22,41	27,42

(3) Für den Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ bestehen folgende Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die Jahre 2018 bis 2023:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ¹
Flächenbeitragssatz in €/ha	13,45	13,26	14,45	13,07	13,62	15,20
Erschwernisbeitragssatz in €/ha	7,32	6,77	7,24	6,90	7,24	7,60

(4) Für Grundstücke, die durch die Verbandsgrenze des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ und des Unterhaltungsverbandes „Taube-Landgraben“ geschnitten werden, wird der Flächenbeitrag anteilig, entsprechend dem vom Landesamt für Hochwasserschutz ermittelten prozentualen Anteil der Grundstücksfläche am jeweiligen Verbandsgebiet, berechnet.

(5) Entfällt auf ein durch beide Verbände geschnittenes Grundstück ein Erschwernisbeitrag, so wird er ebenfalls entsprechend dem ermittelten prozentualen Anteil der Grundstücksfläche am jeweiligen Verbandsgebiet berechnet.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund von Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Köthen (Anhalt) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr.2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Köthen (Anhalt) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Köthen (Anhalt) zulässig.

(2) Die Stadt Köthen (Anhalt) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ vom 14.10.2010 und deren Änderungssatzungen vom 14.09.2012, vom 03.09.2013 und vom 10.06.2014 außer Kraft.

¹ eingefügt durch 8. Änderungssatzung